

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 23. Januar 1969

B. N. P. (B1/2) Nr. **93**  
Dietikon

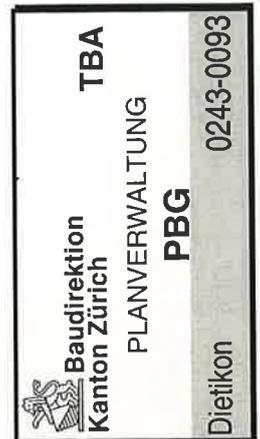
**327. Bau- und Niveaulinien (Festsetzung und Aufhebung).**

Am 23. April 1968 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Mai 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schöneeggstrasse zwischen der Luberzen- und der Wiesenstrasse, an der Werdstrasse zwischen der Wiesen- und der Bernstrasse und an der Wiesenstrasse zwischen der Zürcherstrasse und dem Kehrplatz bei Profil 218.90 sowie die Aufhebung der mit dem Quartierplan Nr. 3, Schönenwerd, genehmigten Baulinien. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 20. Mai 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gegen diesen Beschluss sind acht Rekurse eingereicht worden, von denen der Bezirksrat Zürich mit Beschluss vom 1. Dezember 1966 vier abgewiesen und vier im Hinblick auf die Baulinien an der Wiesenstrasse teilweise gutgeheissen hat. Zwei der unterlegenen Rekurrenten zogen die Streitsache an den Regierungsrat weiter, welcher die Rekurse mit Beschluss Nr. 4141/1967 ebenfalls abwies. Gleichzeitig bestätigte er den erwähnten Beschluss des Bezirkrates Zürich in bezug auf die Abänderung der nordöstlichen Baulinie der Werdstrasse und lud den Gemeinderat Dietikon ein, diese Baulinie derart neu festzusetzen, dass eine Anschneidung der Gebäude Vers.-Nrn. 1303 und 1356 vermieden wird.

Der Gemeinderat Dietikon hat die Vorlage über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Werdstrasse entsprechend abgeändert, mit Beschluss vom 4. Dezember 1967 genehmigt und den betroffenen Grundeigentümern gleichzeitig Mitteilung gemacht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirkrates Zürich vom 21. Februar 1968 sind gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Dietikon vom 2. Mai 1966 und 4. Dezember 1967 keine Rekurse mehr pendent.

Das im östlichen Gemeindeteil von Dietikon zwischen der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 3, der Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, und der Birmensdorferstrasse I. Kl. Nr. 7 liegende Quartier Luberzen ist im Zonenplan der Gemeinde Dietikon als Wohngebiet ausgeschieden. Bereits im Jahre 1932 wurden an der Zürcher-, Bern- und Schöneeggstrasse Baulinien festgesetzt und vom Regierungsrat genehmigt. Im gleichen Jahr wurde über dieses Gebiet auch ein Quartierplan mit Baulinien festgesetzt und vom Regierungsrat im Jahre 1934 genehmigt. Im Hinblick auf die bauliche Entwicklung der Gemeinde und die Zunahme des Verkehrs hatte es sich gezeigt, dass der seinerzeit mit 20 m festgesetzte Baulinienabstand für die Schöneeggstrasse den Anforderungen nicht mehr genügte. So genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3079/1961 auf dem Teilstück von der Birmensdorferstrasse I. Kl. Nr. 7 bis zur Luberzenstrasse III. Kl. neue Baulinien mit einem Abstand von 24 m.

Gemäss dem Generalverkehrsplan der Gemeinde Dietikon ergeben sich für das Gebiet Luberzen neue Strassenführungen, nach denen die Schöneeggstrasse nicht mehr in die Zürcherstrasse geführt wird, sondern in die Wiesenstrasse mündet. Die



Einmündung der letzteren in die Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, wird ebenfalls aufgehoben. Dafür soll sie als Stichstrasse ausgebildet und bei Profil 218.90 mit einem Kehrplatz versehen werden. Die Linienführung der Werdstrasse erfährt keine Aenderung. Der ungenügende Baulinienabstand von 12 m soll jedoch auf 21,5 m erhöht werden. Auf Grund der vorstehenden Erwägungen drängt sich die Festsetzung und die Aufhebung der nachstehenden Bau- und Niveaulinien auf:

a) Schöneeggstrasse III. Kl.

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zwischen der Luberzen- und der Wiesenstrasse, Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2393/1932 genehmigten Baulinien zwischen der Luberzen- und der Zürcherstrasse und Schliessung der südlichen Baulinie der Zürcherstrasse auf eine Länge von 48 m. Der Baulinienabstand von 24 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7,5 m und beidseitigen Gehwegen von 3 m Breite Vorgartentiefen von 5 m bzw. 5,5 m. Bei der Einmündung der Luberzenstrasse schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3079/1961 genehmigten Baulinien an. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2,51 % auf.

b) Wiesenstrasse III. Kl.

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zwischen der Zürcherstrasse und dem Kehrplatz bei Profil 218.90, Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 im Zusammenhang mit dem Quartierplan Nr. 3, Schönenwerd, genehmigten Baulinien und Schliessung der nordwestlichen Baulinie der Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, auf eine Länge von 52 m. Der Baulinienabstand von 22 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6 m. Die neuen Baulinien schliessen bei der Einmündung in die Zürcherstrasse an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2393/1932 genehmigten Baulinien an. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 1,45 % auf.

c) Werdstrasse III. Kl.

Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zwischen der Wiesen- und der Bernstrasse und Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 im Zusammenhang mit dem Quartierplan Nr. 3, Schönenwerd, genehmigten Baulinien. Der Baulinienabstand von 21,5 m gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5,5 m und 6 m. Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 0,5 % auf.

d) Aufhebung sämtlicher im Rahmen des Quartierplanes Nr. 3, Schönenwerd, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 genehmigten Baulinien, soweit dies nicht schon im Zusammenhang mit den drei vorgenannten Strassen veranlasst wurde.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Dietikon vom 2. Mai 1966 und 4. Dezember 1967 betreffend

- a) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schöneeggstrasse III. Kl. zwischen der Luberzen- und der Wiesenstrasse unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2393/1932 genehmigten Baulinien zwischen der Luberzen- und Zürcherstrasse und

Schliessung der südlichen Baulinie der Zürcherstrasse auf eine Länge von 48 m ;

- b) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wiesenstrasse III. Kl. zwischen der Zürcherstrasse und dem Kehrplatz bei Profil 218.90 unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 im Zusammenhang mit dem Quartierplan Nr. 3, Schönenwerd, genehmigten Baulinien und Schliessung der nord-westlichen Baulinie der Bernstrasse, Hauptverkehrsstrasse K, auf eine Länge von 52 m ;
- c) die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Werdstrasse III. Kl. zwischen der Wiesen- und der Bernstrasse unter gleichzeitiger Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 im Zusammenhang mit dem Quartierplan Nr. 3, Schönenwerd, genehmigten Baulinien, und
- d) die Aufhebung sämtlicher im Rahmen des Quartierplanes Nr. 3, Schönenwerd, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1624/1934 genehmigten Baulinien, soweit dies nicht schon im Zusammenhang mit den drei vorgenannten Strassen veranlasst wird,

werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung von je drei Bau- und Niveaulinienplänen im Doppel mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. Januar 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber :

*H. S. Sprecht*